

Satzung
der Stadt Heidelberg zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart
des Gebietes auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt
nach §172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Baugesetzbuch
Erhaltungssatzung Weststadt

vom 22. Oktober 2009
(Heidelberger Stadtblatt vom 9. Dezember 2009)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185) und des § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585,2617) wird die Erhaltungssatzung „Weststadt“ durch die Beschlussfassung des Gemeinderates vom 22. Oktober 2009 erlassen.

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die in Anlage 1 aufgeführten Flurstücke. Der Geltungsbereich ist darüber hinaus in beiliegendem Lageplan, Anlage 2, gekennzeichnet. Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil der Satzung.

§ 2
Erhaltungsziele / sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung wird erlassen zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt (§ 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB). Diese Satzung gilt unbeschadet bestehender Bebauungspläne und Gestaltungssatzungen, der Genehmigungspflicht nach der Bauordnung des Landes Baden-Württemberg und dem Denkmalschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg sowie unbeschadet sonstiger erforderlicher Genehmigungen und Erlaubnisse.

§ 3
Genehmigungspflicht

Im Geltungsbereich dieser Satzung bedürfen die Errichtung, die Änderung, die Nutzungsänderung und der Rückbau von baulichen Anlagen der Genehmigung. Dies gilt nicht für innere Umbauten und Änderungen, die das äußere Erscheinungsbild der baulichen Anlage nicht verändern.

§ 4
Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage im Geltungsbereich dieser Satzung ohne Genehmigung errichtet, ändert oder rückbaut oder eine Nutzungsänderung ohne Genehmigung durchführt, handelt gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig und kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro belegt werden.

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.